

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Mobile ENTEGA Bühne XL der ENTEGA AG

§ 1 Allgemeine Bedingungen

Die ENTEGA AG stellt Vereinen und Kommunen (nachfolgend bezeichnet als „Nutzer“) ihre Mobile ENTEGA Bühne XL (nachfolgend „ENTEKA Bühne“ genannt) —bei Verfügbarkeit zum Wunschtermin zur Verfügung.

Die ENTEGA Bühne kann nur an Vereine und Kommunen im Vertriebsgebiet der ENTEGA AG verliehen werden. Diese sind nicht berechtigt, die ENTEGA Bühne Dritten zu überlassen. Die ENTEGA Bühne darf nur im Vertriebsgebiet aufgebaut werden.

Die ENTEGA Bühne steht bereits im gebrandeten Zustand zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, andere Werbung, insbesondere in politischer Hinsicht, an der ENTEGA Bühne anzubringen.

Die ENTEGA Bühne ist ein sogenannter „Fliegender Bau“ nach § 78 Hessischer Bauordnung (HBO).

Der Nutzer ist verantwortlich für alle eventuell anfallenden behördlichen Genehmigungen am Aufstellungsort. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, welche die Regelungen des ruhenden und fließenden Verkehrs betreffen.

Der Aufbau der Bühne muss durch den Nutzer beim zuständigen Bauamt angemeldet werden. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

- Abmaße als Anhänger:
 - Länge: 9,70 m (Gesamtlänge mit Zugfahrzeug ca. 17,00 m)
 - Breite: 2,54 m
 - Höhe: 3,95 m
- Abmaße als Bühne:
 - Breite: 8,00 m (zzgl. 2 Meter PA-Wing je Seite)
 - Tiefe: 6,10 m
 - Höhe: 5,80 m
 - Lichte Höhe: 4,10 m vorne und 3,50 m hinten (Oberkante Bühnenfläche bis Unterkante Dach)
- Gesamtgewicht der Bühne: 3.500 kg

§ 2 Transport, Auf- und Abbau

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das Gelände zum Aufbau für die ENTEGA Bühne geeignet ist. Dies ist der Fall bei einer ebenen, befestigten Fläche, wie z. B. Kopfsteinpflaster, Wiese, Beton, Asphalt.

Lieferung, Auf- und Abbau der ENTEGA Bühne erfolgen ausschließlich durch die Firma Fillauer Veranstaltungstechnik, Inh. Sascha Weis, Ludwig-Erhard-Straße 24, 64653 Lorsch, Tel. 06251-9369620, info@fillauer-veranstaltungstechnik.de (nachfolgend „Fillauer“ genannt).

Der Nutzer erhält beim Aufbau eine Einweisung durch Fillauer; die erhaltenen Hinweise sind vom Nutzer zu beachten.

Die Zeiten für Anlieferung, Auf- und Abbau sowie gewünschte Sonderleistungen sind mit Fillauer rechtzeitig verbindlich zu vereinbaren (mind. 21 Tage vor Nutzungsbeginn).

Ohne Zustimmung von Fillauer darf der Nutzer keine Veränderungen an der ENTEGA Bühne vornehmen. Insbesondere ist dem Nutzer die Befestigung von Veranstaltungstechnik an dem Bühnendach nur nach Absprache mit Fillauer gestattet. Die Dachlast von 500 kg an den Side- bzw. PA-Wings und 30 kg je Meter Traverse (gleichmäßige Streckenlast) bzw. 5 x 60 kg je Traverse (Punktlast) darf nicht überschritten werden. Gleiches gilt für die gesamte Dachlast, diese beträgt 1.050 kg. Der Nutzer hat die entsprechende Last innerhalb von 2 Stunden nach der Montage des Bühnendachs in das Dach einzubringen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird Fillauer dem Nutzer die weitere Wartezeit bis zur vollständigen Einbringung in Rechnung stellen.

Die Flächenlast des Bühnenbodens beträgt 350 kg/qm.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der maximalen Lasten und für etwaige Schäden, die durch die Nichtbeachtung entstehen.

§ 3 Antragstellung und Nutzungszeit

Der Antrag des Nutzers ist das Angebot an die ENTEGA AG auf Nutzung der ENTEGA Bühne. Der Nutzer gibt seinen Wunschtermin an und akzeptiert die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen durch Anklicken der zur Bestätigung der Kenntnisnahme vorgesehenen Box in der Eingabemaske auf der für den Antrag vorgesehenen Internetseite.

Die ENTEGA AG gibt dem Nutzer innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung eine Rückmeldung zur Realisierbarkeit des Antrags. Ein Anspruch auf Nutzung der ENTEGA Bühne besteht nicht. Es steht der ENTEGA AG frei, über die Bereitstellung der ENTEGA Bühne zur Nutzung zu entscheiden.

Die ENTEGA Bühne kann maximal für 4 Tage zur Verfügung gestellt werden.

In Fällen, in denen die ENTEGA AG einen Antrag auf Nutzung der ENTEGA Bühne bestätigt hat, es jedoch aufgrund eines Umstandes, auf welchen die ENTEGA AG keinen Einfluss hat, zu einem Ausfall der ENTEGA Bühne kommt, wird die ENTEGA AG den Nutzer darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Ersatzansprüche seitens des Nutzers ergeben sich daraus nicht.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Nutzers, Rückgabe

Der Nutzer ist verpflichtet, diejenigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, welche sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergeben oder die ihm gemäß etwaiger gesonderter vertraglicher Vereinbarung zugewiesen sind. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Terminen, die zum ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der ENTEGA Bühne erforderlich sind.

Dem Nutzer obliegt über die gesamte Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht für die ENTEGA Bühne.

Der Nutzer hat die ENTEGA Bühne in einem ordentlichen und besenreinen Zustand zurückzugeben.

§ 5 Unentgeltlichkeit, Kosten für Sonderleistungen

Für Anlieferung, Auf- und Abbau der ENTEGA Bühne sowie die Zur-Verfügung-Stellung über die Nutzungszeit werden keine Kosten beim Nutzer erhoben.

Die Organisation etwaiger Sonderleistungen hat der Nutzer eigenständig durchzuführen. Der Nutzer hat die Möglichkeit, Sonderleistungen von Fillauer zu beziehen.

Mögliche Sonderleistungen von Fillauer sind insbesondere:

- Technikdienstleistungen (z. B. Technik in/an der Bühne anbringen, etc.)
- Zusätzliches Equipment (z. B. Tontechnik, Lichttechnik, etc.)

Die Preise bzw. Angebote sind bei Fillauer einzuholen; Bestellung und Abrechnungen erfolgen seitens Fillauer. Für zusätzliches Equipment als Mietmaterial gewährt Fillauer einen Nachlass in Höhe von 20 % auf den Listenpreis (Tagesmietpreis).

Sonderleistungen können nicht von der ENTEGA AG bezogen werden. Absprachen, Abrechnungen, u. a. mit Fillauer oder sonstigen Dritten erfolgen unabhängig von der ENTEGA AG.

§ 6 Haftung

Während der Nutzungszeit haftet der Nutzer für sämtliche an der ENTEGA Bühne entstandenen Schäden. Die Haftung beginnt mit der Übergabe der ENTEGA Bühne durch Fillauer an den Nutzer und endet mit der Rückgabe der ENTEGA Bühne durch den Nutzer an Fillauer.

Ebenso stellt der Nutzer die ENTEGA AG und Fillauer von sämtlichen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der ENTEGA Bühne auf der Veranstaltung des Nutzers entstehen, frei. Dies gilt auch für Ansprüche Dritter. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein gesetzlicher Vertreter der ENTEGA AG oder von Fillauer in dieser Eigenschaft das Leben, den Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt und die Verletzung mindestens fahrlässig verschuldet wurde. Ebenso gilt dies nicht, wenn ein gesetzlicher Vertreter der ENTEGA AG oder von Fillauer in dieser Eigenschaft sonstige Rechte des Nutzers oder eines Dritten mindestens grob fahrlässig verletzt. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch zu erwartenden Schaden begrenzt.

Zur Sicherung der ENTEGA Bühne empfehlen wir dem Nutzer, während des Nutzungszeitraums, insbesondere während der Ruhezeiten, die Bewachung der ENTEGA Bühne sicherzustellen.

Bei abhandengekommenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Teilen der ENTEGA Bühne einschließlich Zubehör (Banner) haftet der Nutzer in Höhe des erforderlichen Wiederbeschaffungswertes.

Skizze Bühnenmaße:

